



An den Bildungsausschuss

Stellungnahme zum SSW-Gesetzentwurf für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (BibIG) und zur Änderung des Landespressegesetzes (Drucksache 17/683)

I. Einleitende Bemerkungen

Der vom SSW vorgelegte Gesetzentwurf für ein schleswig-holsteinisches Bibliotheksgesetz ist bemerkenswert. Bezogen auf die spezifischen Verhältnisse im Land Schleswig-Holstein bietet er einen eigenen, von schon bestehenden Vorlagen in anderen Ländern unabhängigen und daher sehr interessanten Vorschlag für eine gesetzliche Regelung des Bibliothekswesens.

Der Entwurf zielt auf eine Verstetigung der Bibliotheksförderung des Landes und auf eine Sicherung der Bibliotheken der Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Einführung einer neuen kommunalen Pflichtaufgabe. Zugleich wird das gesamte Bibliothekswesen Schleswig-Holsteins in seinen Grundzügen und wesentlichen Aufgaben beschrieben. Besondere Berücksichtigung erfahren die Belange der nationalen Minderheiten. Schließlich wird das Pflichtexemplarrecht auf eine neue und moderne gesetzliche Grundlage gestellt.

Dem Gesetzentwurf wurde eine ausführliche und kenntnisreiche Begründung beigegeben. Er wurde daher zu Recht von mehreren Rednern im Kieler Landtag in der Ersten Lesung gelobt, vgl. PIPr. 17/24, insbes. S. 1918 (Abg. Ines *Strehlau*). Seine politische Bedeutung ist in der Tat außerordentlich, denn er gibt Gelegenheit, alle wichtigen bibliothekarischen und bibliotheksrechtlichen Fragen in einem Gesetzgebungsverfahren zu besprechen. Die grundsätzlich positive Aufnahme des Gesetzentwurfes bei allen im Landtag vertretenen Fraktionen gibt zu einer gewissen Hoffnung Anlass, dass das Gesetzgebungsverfahren tatsächlich in einen Gesetzesbeschluss mündet.

Ein Gesetz hat politische, fachliche und juristische Aspekte. In der vorliegenden Stellungnahme möchte ich mich als Bibliothekar und Jurist auf bibliotheksrechtliche und allgemeinbibliothekarische Anmerkungen beschränken. Angesichts der vielen Fragestellungen, die der ungewöhnlich materialreiche Gesetzentwurf aufwirft, werde ich mich auf zwölf Einzelaspekte konzentrieren, die mir besonders wichtig erscheinen.

II. Einzelfragen

1. Begrifflichkeiten und Regelungstechnik

Der Gesetzentwurf enthält in seinem § 2 eine umfangreiche Aufzählung von bibliothekarischen Begriffsbestimmungen. Das ist ungewöhnlich, zumal vielen Begriffen im weiteren Text des Gesetzes eine nur geringe normative Wirkung zukommt. Zudem sind sie nicht trennscharf zu verwenden. So ist etwa die Stadtbibliothek Lübeck, legt man die im Gesetz verwendeten Definitionen zugrunde, eine öffentliche, kommunale und wissenschaftliche Bibliothek zugleich. Auf sie wären danach die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 und 8 BibIG anzuwenden, wobei erschwerend hinzu kommt, dass in den einzelnen Normen wiederkehrende Themen mitunter wechselnd akzentuiert werden, so etwa die Frage der Pflege des schriftlichen kulturellen Erbes, Open Access oder die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz. Es wird daher empfohlen, die unterschiedlichen Bibliothekstypen gemeinsamen

Aufgabenbereiche in sachlich zusammenhängenden Paragraphen zu regeln. Das erhöht die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzes, ohne ihm inhaltliche Substanz zu nehmen.

Eine Besonderheit des Gesetzentwurfes stellt die Verwendung des Begriffs „Öffentliche Bibliothek“ dar. Nach § 5 Abs. 1 werden Bibliotheken, die ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand finanziert werden, als Öffentliche Bibliotheken geführt. Das Attribut „öffentlich“ bezeichnet dabei Voraussetzung (Finanzierung) und Wirkung (Zugänglichkeit) gleichermaßen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 BiblG sind Öffentliche Bibliotheken solche Bibliotheken, die allen zugänglich sind. Der Begriff selbst wird innerhalb des Gesetzes durchaus konsequent verwendet. Er wird aber beim bibliothekarischen Fachpublikum als einem der wichtigsten Adressaten des Gesetzes zu großer Verwirrung führen.

Zwar findet sich in der bibliothekswissenschaftlichen Literatur manchmal eine Bestimmung von Öffentlichen Bibliotheken als öffentlich zugänglichen Bibliotheken, vgl. etwa *Hiller*, Wörterbuch des Buches, 5. Aufl., Frankfurt 1991, S. 221. In diesem Sinne wird der Begriff auch in § 53a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) gebraucht. Insofern ist § 2 Abs. 2 Nr. 5 BiblG nicht ohne Vorbild. Ganz herrschend aber ist der Sprachgebrauch, der Öffentliche Bibliotheken als Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft bezeichnet und sie mit gerade diesem Merkmal von den Wissenschaftlichen Bibliotheken abgrenzt, vgl. ebenfalls *Hiller*, aaO. Deutlich kommt dies in dem Standardwerk von *Gantert/Hacker*, Bibliothekarisches Grundwissen, 8. Aufl., München 2008, S. 16 bis 18 zum Ausdruck. Auch der Sprachgebrauch in den Plenardebatten des Kieler Landtages und den Landtagsdrucksachen hat sich bisher an den eingebürgerten Begriffen orientiert, vgl. beispielhaft LT-Drs. 10/1907, S. 2 oder PIPr. 13/85, S. 5858. In der Gesetzesbegründung wird übrigens auf S. 31 auf „einen gewissen Bruch mit dem derzeit vorherrschenden Sprachgebrauch“ hingewiesen.

Es wird empfohlen, auf die neue Terminologie zu verzichten. Das richtige Grundanliegen des Gesetzentwurfes, dass nämlich Einrichtungen, die öffentliche Gelder erhalten, auch öffentlich zugänglich sein sollen, kann anders erreicht werden. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BiblG gilt das Gesetz für alle Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft. Daran anknüpfend kann deren Allgemein zugänglichkeit bestimmt werden. Für nichtstaatliche Bibliotheken, die öffentliche Gelder erhalten, kann die Allgemein zugänglichkeit in einer eigenen Norm geregelt werden. Damit wird das gesetzgeberische Ziel der öffentlichen Zugänglichkeit aller von der öffentlichen Hand geförderten Bibliotheken einfach und effektiv erreicht.

2. Bibliotheken als Bildungseinrichtungen

Es gehört zu den unbestrittenen Verdiensten des in der Fachwelt ansonsten eher gespalten aufgenommenen Thüringer Bibliotheksgesetzes, Bibliotheken als Bildungseinrichtungen erstmals gesetzlich definiert zu haben. Auch der SSW-Entwurf versteht Bibliotheken als Bildungseinrichtungen. Das ergibt sich aus § 1 BiblG, wonach Bibliotheken eine „Rolle ... in Bildung und Wissenschaft“ spielen, sowie aus § 3 Abs. 1 BiblG, in dessen Satz 1 verschiedene Bildungsaspekte von Bibliotheken aufgezeigt, wo Bibliotheken in Satz 2 und 3 im Bildungswesen verortet und in Satz 4 Medien- und Informationskompetenz als ihre spezifischen Bildungsinhalte beschrieben werden. Ein Bezug zur Bildung findet sich zudem in § 4 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 5 Nr. 1 (Leseförderung), Nr. 2 (Medien- und Informationskompetenz), Nr. 3 (Bildungsförderung durch Kooperation) und § 8 Abs. 1 Nr. 5 (Informationskompetenz).

Die gesetzliche Anerkennung von Bibliotheken als Bildungseinrichtungen ist bibliothekspolitisch außerordentlich bedeutsam. Bibliotheken werden dadurch in die Lage versetzt, für Bildungseinrichtungen vorgesehene Fördermittel des Landes, aber auch des Bundes für eigene Bildungsprogramme zu beantragen. Um hier Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt es sich, in einer kompakten Vorschrift zum einen die klare und deutliche Bestimmung von Bibliotheken als Bildungseinrichtungen vorzunehmen und zum anderen mit Leseförderung (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 5 Nr. 1 BibIG) und der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 5 Nr. 2 und § 8 Abs. 1 Nr. 5 BibIG) die spezifischen Bildungsbereiche von Bibliotheken zu benennen.

Ich schlage daher vor, die Bibliothek als Bildungseinrichtung in einem eigenen Paragraphen zu regeln.

3. Bibliotheken und das kulturelle Erbe

Schon auf der ersten Seite des Gesetzentwurfes heben die Einbringer die Funktion von Bibliotheken als Gedächtnisorte, die das kulturelle Erbe bewahren und zugänglich machen, hervor (§. 2). Im Gesetzesvorschlag selbst ist das kulturelle Erbe als Bibliotheksaufgabe in § 3 Abs. 1 Satz 5, § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 2 („kulturelle[s] Gedächtnis“) explizit benannt. Dessen Pflege ist danach zwar eine allgemeine Aufgabe aller Bibliotheken, wird aber bei der Landesbibliothek und bei den Wissenschaftlichen Bibliotheken besonders betont. Dadurch kann aus dem Blick geraten, dass auch Kommunale Bibliotheken, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 BibIG ja allein durch ihre Trägerschaft definiert werden, auch eine Verpflichtung treffen kann, besondere Bestände als schriftliches kulturelles Erbe zu bewahren.

Bei der Beschreibung von Aufgaben der Bibliotheken bei der Verwaltung des schriftlichen kulturellen Erbes kommen Aspekte der Bestandserhaltung zu kurz. Es fehlen Hinweise auf Konservierung bzw. Restaurierung der Bestände oder auf ihre Digitalisierung. Gerade die Digitalisierung ist ein hervorragendes Mittel, die Bücherschätze Schleswig-Holsteins der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, die durch ihre Steuergelder die Erhaltung dieser Kulturgüter ja erst ermöglicht. Perspektiven der Digitalisierung zeigt übrigens der vom Landesverband Schleswig-Holstein des Deutschen Bibliotheksverbandes 2007 herausgegebene "Bibliotheksentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Wissenschaftliche Agenda 2007-2011" auf. Darauf wird hier verwiesen.

Aus bibliotheksrechtlicher Sicht bedürfen zwei Fragenkreise, die mit der Pflege des schriftlichen kulturellen Erbes Schleswig-Holsteins zusammenhängen, einer parlamentsgesetzlichen Regelung und müssen daher in einem umfassenden Bibliotheksgesetz berücksichtigt werden. Es geht zum einen um die Belegexemplarpflicht, zum anderen um den Schutz personenbezogener Daten bei der Erschließung und Nutzung von Nachlässen in Bibliotheken. Mit beiden Fragen hat sich der Gesetzgeber für den Bereich des Archivwesens beim Erlass des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein (Landesarchivgesetz - LArchG) bereits befasst. Für den Bibliotheksbereich wären diese Regelungen bei Gelegenheit der Verabschiedung eines Bibliotheksgesetzes nachzuziehen.

3.1 Belegexemplar

Wenn wertvoller Altbestand Gegenstand von Publikationen ist, fordern Bibliotheken in ihren Benutzungsordnungen regelmäßig die Ablieferung eines kostenfreien Belegexemplars, sofern der Autor der Publikation den Bestand der Bibliothek zur Anfertigung seiner Publikation benutzt hat. Die Benutzungsordnungen als Satzungen stellen für diese berechnigte Forderung aber keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage dar. Vielmehr bedarf es wegen des mit der Anforderung eines kostenfreien Belegexemplars verbundenen Eingriffs in das Eigentumsgrundrecht einer parlamentsgesetzlichen Ermächtigung. Für das Archivwesen findet sich eine solche Ermächtigung in § 13 Nr. 2 LArchG. Die in den Materialien zum Archivgesetz in LT-Drs. 12/1615, S. 29 angegebenen Gründe, die Nutzung der wertvollen Bestände durch das Belegexemplar effektiver zu gestalten und die Bearbeitung verwandter Themen künftig zu erleichtern, gelten auch für Bibliotheken. Es ist sachgerecht, eine entsprechende Regelung in das Bibliotheksgesetz aufzunehmen und damit der bewährten Praxis in den Bibliotheken eine sichere Rechtsgrundlage zu geben. Der Freistaat Thüringen und das Land Hessen haben jeweils in ihrem Bibliotheksgesetz das Belegexemplar berücksichtigt, vgl. § 4 Abs. 2 Thüringer Bibliotheksgesetz (ThürBibG), § 7 Abs. 3 Hessisches Bibliotheksgesetz (HessBibG).

3.2 Datenschutz

Vor allem wissenschaftliche Bibliotheken verwahren nicht selten Nachlässe, die personenbezogene Daten enthalten. Bei der Verzeichnung und Nutzung dieser Bestände stellen sich datenschutzrechtliche Fragen, die mit den im Archivwesen anzutreffenden Problemen vergleichbar sind. Zwar enthält § 45 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG) für die Hochschulbibliotheken eine spezielle Erlaubnis der Verarbeitung personenbezogener Daten. Indes gilt diese Vorschrift nur für Nutzerdaten und kann nicht auf in Nachlässen enthaltene personenbezogene Daten erstreckt werden. Um daher eine für das Archiv- und Bibliothekswesen einheitliche Rechtslage für einen in beiden Bereichen vergleichbaren Sachverhalt zu schaffen, sollte im Bibliotheksgesetz für die Erschließung und Nutzung von Nachlässen in Bibliotheken auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landesarchivgesetzes verwiesen werden. Eine entsprechende Regelung enthält § 4 Abs. 3 des Thüringer Bibliotheksgesetzes (ThürBibG).

4. Gesetzliche Regelung des Büchereivereins?

Der Gesetzentwurf enthält in §§ 17 bis 21 als Abschnitt 6 eine ausführliche Regelung des Büchereivereins und seiner Dienstleistungen. Damit wird zum einen die erfolgreiche Arbeit des Vereins gewürdigt und verstetigt, zum anderen aber auch eine stärkere rechtliche Regulierung der Vereinsarbeit vorgenommen. Durch § 18 Abs. 2 BiblG wird kraft Gesetzes eine Mitgliedschaft aller kommunalen Gebietskörperschaften verfügt.

Aus rechtlicher Sicht ist die im Gesetzentwurf beabsichtigte starke Regulierung des Büchereivereins sehr problematisch. Als eingetragener Verein besitzt der Büchereiverein eine eigene Rechtspersönlichkeit. Er ist als juristische Person des Privatrechts jedenfalls über Art. 19 Abs. 3 Grundgesetz (GG) Träger des Grundrechts der Vereinsfreiheit aus Art. 2a der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (SHVerf.), Art. 9 Abs. 1 GG, vgl. *Merten*, Vereinsfreiheit, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. 7, 3. Aufl., Heidelberg 2009, § 165, Rn 28. Dieses Grundrecht

garantiert dem Verein ein Recht auf Organisationsautonomie. Insbesondere kann der Verein darüber entscheiden, welche Mitglieder ihm angehören sollen. Für den Staat ergibt sich daraus grundsätzlich ein Fremdbestimmungsverbot, vgl. *Merten*, aaO, Rn. 45. Art. 9 GG kann aber zum Schutz anderer verfassungsmäßiger Güter durch ein Gesetz eingeschränkt werden. Ein solches Schutzgut wäre die in Art. 9 Abs. 3 SHVerf. ausdrücklich vorgesehene Förderung des Büchereiwesens durch das Land und die Kommunen.

Allerdings muss eine das Grundrecht der Vereinsfreiheit beschränkende Regelung verhältnismäßig sein. Daran fehlt es hier. Es ist nicht erkennbar, dass der Büchereiverein in seiner jetzigen Form seinen vom Gesetzgeber intendierten Aufgaben nicht gerecht wird. Im Gegenteil. Nicht nur die Begründung des Bibliotheksgesetzes hebt die besondere Bedeutung und die besonderen Verdienste des Vereins für das Bibliothekswesen in Schleswig-Holstein hervor. Aus die Entscheidung des Gesetzgebers in § 25c Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG), die für die kommunalen Bibliotheken bestimmten Mittel über den Büchereiverein zu verteilen, ist eine Bestätigung, dass sich der Verein gerade in seiner selbstverwalteten Organisation bewährt hat. Daraus ergibt sich, dass in einem Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein die Aufgaben des Büchereivereins nur behutsam normiert werden sollten. Denkbar wäre es, den Bereich der Schulbibliotheksförderung oder die Bibliotheken der nationalen Minderheiten stärker in die Arbeit des Vereins einzubeziehen, insbesondere dann, wenn Landesmittel für diese Zwecke über den Verein bereitgestellt werden sollen. Sollte die Arbeit des Vereins in Zukunft durch einen vermehrten Austritt von Kommunen aber ernstlich gefährdet sein, ist eine weitergehende gesetzliche Regelung möglich. Denkbar ist auch, in diesem Fall die Förderung der kommunalen Bibliotheken in Schleswig-Holstein auf eine organisatorisch vollkommen andere Basis zu stellen.

5. Pflichtexemplarrecht

Abschnitt 8 des Gesetzentwurfs enthält in §§ 23 bis 25 eine Neuregelung des Pflichtexemplarrechts für Schleswig-Holstein. Gegenüber der derzeit geltenden Regelung in § 12 des Gesetzes über die Presse (Landespressegesetz – LPrG) sind vier Änderungen zu bemerken.

Erstens wird die nach § 12 LPrG bestehende *Anbietungspflicht* in § 23 BiblG in eine *Ablieferungspflicht* umgewandelt. Zweitens wird der Sammelauftrag der beiden Kieler Pflichtexemplarbibliotheken auf Netzpublikationen ausgeweitet. Drittens wird für die Ablieferung körperlicher Medienwerke in § 24 Abs. 2 BiblG eine Entschädigung im Falle der Unzumutbarkeit einer kostenlosen Ablieferung gewährt. Viertens wird die Nichtablieferung von Pflichtstücken nicht mehr als Ordnungswidrigkeit geahndet, eine § 16 Abs. 1 Nr. 3 LPrG entsprechende Regelung fehlt im Bibliotheksgesetz. Die Aufhebung dieser Norm muss bei einem Wegfall von § 12 LPrG in Art. 2 des Gesetzentwurfes verfügt werden. Das wurde offenbar übersehen.

Die Aufnahme des Pflichtexemplarrechts in das Bibliotheksgesetz in unbedingt zu begrüßen. Es ist wie der Datenschutz im Archivgesetz das juristische Rückgrat des neuen Gesetzes, da hier eine Materie geregelt wird, die zwingend in einem Parlamentsgesetz zu behandeln ist. Sie dürfte überdies in der Sache politisch nicht strittig sein. Die terminologische Neufassung, die sich an das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) anlehnt, ist schlüssig und

sachgerecht. Die Überführung von der Anbieters- zur Ablieferungspflicht ist im Interesse einer lückenlosen Sammlung sinnvoll.

5.1 Entschädigung

Die erstmalige Regelung eines Entschädigungsanspruchs bei der Ablieferung insbesondere von Kleinauflagen ist richtig und war überfällig. Das geltende Recht in § 12 LPrG, das keine Entschädigungspflicht für Härtefälle vorsieht, ist seit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1981, die ein auch in Härtefällen ausgleichsloses Pflichtexemplar verworfen hat, teilweise verfassungswidrig und war seither um einen unmittelbar aus der Verfassung abzuleitenden Entschädigungsanspruch zu ergänzen, vgl. BVerfGE 58, 137, *Löffler*, Presserecht, Band 1: Landespressegesetze, 3. Aufl., München 1983, § 12 LPG, Rn. 71. Diese unbefriedigende und wenig transparente Situation wird nun korrigiert.

Hinsichtlich der neu einzuführenden Ablieferungspflicht stellen sich indes zwei Fragen.

5.2 Konkretisierung durch Rechtsverordnung

Richtigerweise haben die Bibliotheken nach § 23 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BiblG das Recht, bestimmte Publikationen abzulehnen. Im geltenden Recht wird dies durch eine Nichtanforderung der betreffenden Publikation realisiert. Wenn jetzt aber grundsätzlich alle Publikationen abzuliefern sind, kann häufiger der Fall eintreten, dass bestimmte Werke abgeliefert, aber nicht eingearbeitet werden. Im Interesse der Ablieferungspflichtigen sollte daher im Vorhinein bekannt sein, was gesammelt wird und was nicht. Im Pflichtexemplarrecht der meisten Länder sowie bei der Deutschen Nationalbibliothek wird das Sammelprofil in Grundzügen durch eine Rechtsverordnung konkretisiert. Das bietet sich auch für Schleswig-Holstein an, um im Interesse der Verleger und Drucker vergebliche Ablieferungen zu vermeiden. Überdies könnten auch die sich leicht wandelnden technischen Standards bei der Ablieferung von Netzpublikationen in einer solchen Rechtsverordnung normiert werden. Schließlich können dort auch die Einzelheiten der Entschädigungszahlung nach § 24 Abs. 2 BiblG geregelt werden. Das sorgt für Transparenz. Das Bibliotheksgesetz sollte daher um eine Verordnungsermächtigung des zuständigen Ministeriums ergänzt werden.

5.3 Drei Pflichtexemplare?

Durch Umwandlung der Ablieferungs- in eine Anbieterspflicht muss nunmehr jeder Drucker und Verleger in Schleswig-Holstein fünf Pflichtexemplare abliefern, zwei an die Deutsche Nationalbibliothek nach § 14 Abs. 1 Satz 1 DNBG und drei an die in § 25 Abs. 1 BiblG genannten Bibliotheken in Kiel und Lübeck. Das ist für ein Bundesland von der Größe Schleswig-Holsteins recht viel. Es ist fraglich, ob hier nicht durch die hohe Zahl der Pflichtexemplare ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentumsgrundrecht aus Art. 2a SHVerf. i.V.m. Art. 14 GG gegeben ist. Hingewiesen sei auf § 1 des baden-württembergischen Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart. Dort steht nur der regional zuständigen Landesbibliothek ein kostenfreies Pflichtexemplar zu. Die andere Landesbibliothek kann ein weiteres Exemplar gegen Entschädigung in Höhe von 50 % des Ladenpreises anfordern.

5.4 Finanzierung und Fachaufsicht

Nicht geregelt im neu gefassten Pflichtexemplarrecht des Bibliotheksgesetzes sind Finanzierung und Aufsicht bei der landesbibliothekarischen Aufgabe des Sammelns von Pflichtexemplaren. Das wäre aber erforderlich, haben die drei Pflichtexemplarbibliotheken doch unterschiedliche Träger. Die Landesbibliothek in Kiel wird als rechtlich unselbständige Anstalt im nachgeordneten Bereich der Staatskanzlei als Landeseinrichtung geführt, vgl. *Stegner*, Staatshandbuch Schleswig-Holstein, Ausgabe 2006, Köln 2006, S. 12, die Stadtbibliothek Lübeck ist eine kommunale Einrichtung und die Universitätsbibliothek Kiel ist eine zentrale Einrichtung der Christian-Albrecht-Universität als rechtlich selbständiger Körperschaft. Im Bibliotheksgesetz wären jedenfalls wegen der Universitätsbibliothek Kiel und der Lübecker Stadtbibliothek eine Fachaufsicht des Landes sowie eine Kompensation der dabei anfallenden Kosten für Personal, Magazinfläche und Entschädigungszahlungen vorzusehen. Für die Stadtbibliothek in Lübeck könnte sich ein finanzieller Kompensationsanspruch bereits aus dem Konnexitätsprinzip in Art. 49 Abs. 2 SHVerf. ergeben, denn die Neuregelung des Pflichtexemplarrechts mit Ablieferungspflicht und Entschädigungsanspruch in Härtefällen stellt eine nicht unerhebliche Ausweitung der bisherigen Verpflichtungen der Stadtbibliothek in bezug auf die Pflichtexemplare dar.

5.5 Nutzung von Netzpublikationen

Kritisch zu sehen ist § 25 Abs. 2 BiblG. Zwar ist es von der Sache her richtig, gemeinsame Strukturen für die Sammlung von Netzpublikationen zu etablieren. Die Frage der Nutzung der gesammelten Pflichtwerke übersteigt aber die Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers, weil hier in erster Linie urheberrechtliche Vorgaben zu beachten sind, etwa § 52b UrhG. Es wird empfohlen, die Frage der Nutzung ungerregelt zu lassen. Dass die sammelnden Bibliotheken bestrebt sein werden, abgelieferte Netzpublikationen wenigstens in ihren Räumen auch zugänglich zu machen, kann vorausgesetzt werden.

6. Behördenbibliotheken

Nach § 11 Abs. 1 BiblG können Hilfsbibliotheken von Gerichten sowie von Behörden des Landes, der Kreise und Gemeinden als reine Präsenzbibliotheken geführt werden. Verständlich wird diese auf den ersten Blick etwas zusammenhanglose Regelung durch das Zusammenspiel mit § 5 BiblG. Danach sind die in § 11 genannten Hilfsbibliotheken wegen ihrer Finanzierung aus Steuermitteln als Öffentliche Bibliotheken anzusehen, die jedermann zugänglich sind. Darauf weist auch die Begründung des Gesetzes hin.

Zur Gewährleistung dieser Zugänglichkeit bestimmt § 11 Abs. 2 BiblG, dass die Hilfsbibliotheken ihre Bestände über im Internet einsehbare Kataloge zugänglich machen müssen. Die Einbeziehung der Hilfsbibliotheken in das Bibliotheksgesetz ist zu begrüßen. Mit ihren teilweise sehr speziellen Beständen können sie einen wichtigen Beitrag leisten, um besondere Informationsbedürfnisse zu befriedigen.

Die gesetzgeberische Umsetzung dieser Intention ist indes kritisch zu sehen. Zunächst ist der Begriff der Hilfsbibliothek terminologisch unüblich. Die Erklärung in § 2 Abs. 2 Nr. 11 BiblG trägt nicht viel zur Verdeutlichung bei. Die in § 11 BiblG gemeinten Bibliotheken werden im

bibliothekarischen Sprachgebrauch als „Gerichts- und Behördenbibliotheken“ bezeichnet. Es wird empfohlen, diese seit langem eingebürgerte Terminologie zu übernehmen.

Die in § 11 Abs. 1 BiblG genannten Bibliotheken sind mit Blick auf den weiten Begriff der Öffentlichen Bibliotheken in § 5 BiblG unvollständig. Aus öffentlichen Mitteln finanziert wird auch die Bibliothek des Landtages. Der Landtag aber ist als Verfassungsorgan keine Behörde. Ebenfalls nicht erfasst werden die Dienstbibliotheken der unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen wie Anstalten, Stiftungen und Körperschaften, die keine kommunalen Gebietskörperschaften sind.

Die Hilfsbibliotheken der Behörden und Gerichte unbeschränkt für die Allgemeinheit zu öffnen, ist nicht unproblematisch, denn diese Bibliotheken sind räumlich und personell nicht auf nennenswerten Publikumsverkehr eingestellt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass ihre Bestände vorrangig zur Erfüllung dienstlicher Zwecke vorgehalten werden. Deutlich wird dies insbesondere bei lizenzierten elektronischen Angeboten wie Datenbanken und dergleichen. Aus vertragsrechtlichen Gründen dürfen diese Informationsmittel außerhalb der Behörden stehenden Personen gar nicht zugänglich gemacht werden.

Ein gesetzlicher Zugangsanspruch für jedermann sollte daher auf solche Werke beschränkt werden, die ohne Nutzung der Hilfsbibliothek nur schwer zu konsultieren wären. Das ist insbesondere bei speziellen Loseblattsammlungen der Fall, die über die Fernleihe meist nicht bereitgestellt werden können. Vorbild für eine solche Regelung kann § 2 Abs. 4 ThürBibG sein.

Im geltenden Landesrecht findet sich der hier vorgestellte Gedanke eines nur subsidiären Zugangs zu den Hilfsbibliotheken der Behörden in § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein - IFG-SH). Danach kann eine Behörde einen Auskunftsantrag im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes auch durch einen Verweis auf eine bereits erfolgte Publikation der gewünschten Information beantworten, ohne selbst diese Information nochmals bereitstellen zu müssen. Die wohl auch dahinter stehende Erwägung des Gesetzgebers, einer zu starken personellen Beanspruchung der Behörde entgegenzuwirken, kann in gleicher Weise für den Zugang zu den Dienstbibliotheken gelten. Werke, die in anderen, insbesondere den Hochschulbibliotheken des Landes leicht einsehbar sind, müssen nicht zusätzlich in den Bibliotheken der Behörden konsultiert werden. Unberührt von einer nur subsidiären Zugänglichkeit der Dienstbibliothek wäre aber die Entscheidung der einzelnen Dienststelle, ihre Bibliothek über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus für die Allgemeinheit zu öffnen.

7. Internet und Bibliothek

Der Gesetzentwurf enthält an mehreren Stellen Aussagen dazu, dass Bibliotheken Zugang zum Internet anbieten müssen, etwa in § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 7, § 6 Abs. 6, § 9 Abs. 3 Satz 3 BiblG. Das Internet, obwohl als Medium selbst kein Bibliotheksbestand, ist für die Arbeit von Bibliotheken von herausragender Bedeutung. Es ist daher unerlässlich, dass in jeder Bibliothek die Möglichkeit besteht, auf das Internet zuzugreifen. Im Internet finden sich zunächst komplementäre Informationen zum lokalen Bestand wie bibliographische Daten und dergleichen. Sodann werden über das Internet konkrete Bibliotheksangebote bereitgestellt, etwa Kataloge, Dokumentlieferdienste oder lizenzierte Verlagsangebote im Fernzugriff. In

dieser Funktion ist das Internet ein äußerst wichtiger Baustein zur Informationsversorgung in strukturschwachen Regionen. Durch einen Internetanschluss wird der Zugriff zu mehr Informationen eröffnet, als sie von wenigen Jahrzehnten einem Wissenschaftler an einer gut ausgestatteten Hochschulbibliothek zur Verfügung standen. Allerdings ist diese Informationsfülle auch ein Problem. Ohne eine ausreichende Medien- und Informationskompetenz kann das Internet nicht optimal genutzt werden. Hier sind Bibliotheken als Bildungseinrichtungen gefragt und gefordert, die entsprechenden Fertigkeiten durch eigene Angebote sowie in Kooperation mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen vermitteln.

Die überragende Bedeutung des Internet kann in einem Bibliotheksgesetz nur teilweise abgebildet werden. Es ist fraglich, ob das Vorhandensein von Internet überhaupt gesetzlich vorzuschreiben ist. Internet ist mittlerweile so selbstverständlich, dass das Vorhandensein entsprechender Angebote vorausgesetzt werden kann. Der Gesetzentwurf nimmt hier eine zu skeptische Perspektive ein. Deutlich wird dies etwa auf S. 33 der Begründung, wo ausgeführt wird, dass weite Teile der Bevölkerung nicht über eigene Internetzugänge verfügen. Das entspricht sicher nicht mehr dem aktuellen Stand der Mediennutzung. Nach einer Erhebung des Statistischen Bundesamtes verfügten im Jahre 2009 rund 80 % der Haushalte in den alten Bundesländern über einen privaten Internetanschluss.¹

Das Thema Internet und Bibliothek stellt sich vor diesem Hintergrund daher weniger als eine Frage des in den Bibliotheken zu ermöglichenden Zugangs als vielmehr der durch die Bibliotheken im Sinne einer Grundversorgung in strukturschwachen Regionen zu erbringenden inhaltlichen Internetangebote (eBooks und dergleichen) dar. In diesem Sinne wären die Aussagen im Gesetz zu konkretisieren und zu fokussieren. Die Nennung jedenfalls von Internetanschlüssen in den §§ 3 bis 6 und 9 BiblG ist in dieser Häufung entbehrlich.

8. Open Access und Hochschulbibliotheken

Das Bibliotheksgesetz enthält Aussagen zu Open Access. So ist es nach § 5 Abs. 7 Satz 3 BiblG Aufgabe der Öffentlichen Bibliotheken, den Nutzern Zugang zu Open-Access-Foren zu vermitteln. Vor allem wissenschaftliche Bibliotheken sollen nach § 8 Abs. 2 BiblG bei Open-Access-Programmen mitwirken.

Damit sind zwei Aspekte von Open Access angesprochen, nämlich die Nutzung frei zugänglich publizierter Inhalte sowie die Bereitstellung einer entsprechenden Informationsinfrastruktur.

Ein dritter und zentraler Aspekt freilich, ist im Bibliotheksgesetz nicht geregelt, die Frage nämlich, inwieweit mit Steuermitteln ermöglichte wissenschaftliche Forschungsergebnisse in frei zugänglichen Publikationen online zu veröffentlichen sind. Diese Frage berührt das Hochschulrecht und steht in Spannung zur grundrechtlich gewährleisteten Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer aus Art. 2a SHVerf. i.V.m. Art. 5 Abs. 3 GG.

¹<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Grafiken/WirtschaftsrechnungenZeitbudgets/Diagramme/KommunikationPrivateHaushalte> (aufgerufen am 14. Oktober 2010).

Einfachgesetzlich hat der Gesetzgeber in § 4 Abs. 3 Satz 1 HSG dieses Grundrecht dahingehend konkretisiert, dass die Freiheit der Forschung auch die Entscheidung über die Verbreitung der Forschungsergebnisse umfasst. Gleichwohl ist es möglich, im Rahmen der Hochschulgesetzgebung einen gewissen Akzent für Open Access zu setzen. Ohne einen solchen Akzent bleiben die vorgeschlagenen Regelungen im Bibliotheksgesetz etwas isoliert.

Eine weitere Problematik macht § 8 Abs. 2 BiblG i.V.m. § 9 BiblG sichtbar. Hochschulbibliotheken sollen im Sinne von Open Access Dienstleistungen anbieten. Zudem werden in §§ 8 und 9 BiblG weitere Aussagen über Aufgaben und Dienstleistungen der Hochschulbibliotheken getroffen.

Es ist richtig, die Hochschulbibliotheken in ein umfassendes Bibliotheksgesetz einzubeziehen, weil sie eine wichtige Funktion für die Informationsversorgung in Schleswig-Holstein haben. Allerdings finden sich - ausweislich der Gesetzesbegründung in LT-Drs. 16/1007, S. 38 f. wohl aus Gründen der Deregulierung - im Hochschulgesetz für Schleswig-Holstein keine Aussagen mehr zu den Aufgaben der Hochschulbibliotheken, sieht man von dem Gebot der Einschichtigkeit des Bibliothekssystems in § 34 Abs. 2 HSG, der satzungsmäßigen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses in § 34 Abs. 3 HSG und der Möglichkeit der Gebührenerhebung in § 41 Satz 2 Nr. 4 HSG einmal ab.

Es stellt sich die Frage, ob konkrete, insbesondere hochschulbezogene Aufgaben der Hochschulbibliotheken, wozu auch Open Access gehört, nicht sachnäher im Hochschulgesetz zu regeln wären. Das Bibliotheksgesetz könnte sich demgegenüber auf die Zugänglichkeit für jedermann und auf solche Themen beschränken, die über die Informationsversorgung der Hochschulangehörigen hinausgehen.

9. Pflichtaufgabe und Konnexität

Nach § 6 Abs. 1 BiblG unterhalten die Gemeinden und Kreise Öffentliche Bibliotheken als Pflichtaufgabe. Wie die Kommunen diese Pflichtaufgabe erfüllen, ist im Einzelfall offen gelassen. Es muss aber in jedem Fall eine bibliothekarische Grundversorgung nach § 4 sichergestellt werden, was durch Stand- oder Fahrbüchereien gewährleistet werden kann, vgl. auch die Begründung auf S. 36.

Die Einführung einer kommunalen Pflichtaufgabe ist nach Art. 46 Abs. 4 SHVerf. durch Gesetz möglich. Problematisch ist allerdings, ob sich hieraus mit Blick auf das Konnexitätsprinzip in Art. 49 Abs. 2 SHVerf. neue finanzielle Verpflichtungen für das Land ergeben. Diese Frage wurde bereits in der Ersten Lesung des Bibliotheksgesetzes angesprochen. Die Abg. Anke *Spoorendonk* von der einbringenden Fraktion des SSW sieht keinen Fall der Konnexität, da Bibliotheken schon jetzt als eine „politische Pflichtaufgabe“ von den Kommunen unterhalten werden, PIPr. 17/24, S. 1914. Der Abg. Hans *Müller* von der SPD sieht es als wesentlich an, dass keine Konnexität ausgelöst wird, PIPr. 17/24, S. 1916.

9.1 Keine neue Aufgabe?

Zunächst ist festzuhalten, dass die Förderung des Büchereiwesens keine an sich neue Aufgabe darstellt, sondern in Art. 9 Abs. 3 SHVerf. als gemeinsame Aufgabe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände bereits besteht. Gemeinhin wird Art. 9 SHVerf. als

Staatszielbestimmung angesehen; die in seinem Absatz 3 aufgeführten Förderbereiche stellen eine beispielhafte, lediglich historisch bedingte Aufzählung dar, vgl. *Helle-Meyer*, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 2006, Art. 9, Rn. 4, 29.

Eine kommunale Pflichtaufgabe vermag Art. 9 Abs. 3 SHVef. nicht zu begründen. Das ergibt sich aus Art 46 Abs. 1 SHVerf., wonach die Gemeinden ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und in eigener Verantwortung erfüllen. Soll eine Aufgabe darüber hinaus verpflichtend sein, ist nach Art. 46 Abs. 4 SHVerf. eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung nötig. Eine politische Pflichtaufgabe jenseits gesetzlicher Regelung kennt die Verfassung nicht.

Werden die Kommunen durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung bestimmter Aufgaben verpflichtet, so ist nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 SHVerf. eine Bestimmung über die Deckung der Kosten zu treffen. Die Konnexität, also die Verpflichtung des Landes zum finanziellen Ausgleich, wird nach Art. 49 Abs. 2 Satz 2 SHVerf. allerdings nur dann ausgelöst, wenn die neue Pflichtaufgabe zu einer Mehrbelastung der Kommunen führt.

9.2 Mehrbelastung der Kommunen?

Vor allem das Erfordernis einer *Mehrbelastung* als Auslöser für die Konnexität wird kontrovers diskutiert. Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, die bisherigen, freiwillig erbrachten Aufwendungen der Kommunen für Bibliotheken stellten beim Pflichtigwerden des Bibliotheksunterhalts ja keine neue Belastung, mithin keine *Mehrbelastung* dar, so dass eben kein Fall der Konnexität vorliegt.

Überwiegend wird diese Sicht aber abgelehnt. Auch wenn rein rechnerisch keine neue Ausgaben auf die Kommunen zukämen, läge die Mehrbelastung aber in der jetzt nicht mehr gegebenen Kürzungsmöglichkeit und dem damit verbundenen Verlust der finanziellen Spielräume im kommunalen Haushalt. Daher löst die Pflichtigkeit einer schon übernommenen, bisher aber lediglich freiwilligen Aufgabe in vollem Umfang das Konnexitätsprinzip aus, vgl. *Groth*, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, aaO, Art. 49, Rn. 18 sowie *Ammermann*, Das Konnexitätsprinzip im kommunalen Finanzausgleich, Baden-Baden 2007, S. 121-123.

Im Rahmen dieser bibliotheksrechtlichen Stellungnahme kann die Frage der Konnexität nicht abschließend geklärt werden. Angesichts der Meinungslage in der kommunalfinanzverfassungsrechtlichen Literatur erscheint die Einführung der in § 6 Abs. 1 BiblG geplanten Pflichtaufgabe ohne einen finanziellen Ausgleich des Landes daher nicht unproblematisch.

Dieses Problem kann freilich dadurch entschärft werden, dass der Umfang der Pflichtaufgabe zurückhaltend formuliert wird. Wenn den Gemeinden lediglich die Gewährleistung einer bibliothekarischen Grundversorgung aufgegeben wird, wäre der Unterhalt einer eigenen Bibliothek dafür nicht nötig – die Unterstützung freier Träger genüge auch – und die dadurch entstehenden Kosten wären eine überpflichtige Ausgabe, für die nach dem Konnexitätsprinzip keine Ausgleichspflicht des Landes begründet wird. Denkbar ist, dass der in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 FAG enthaltene Betrag die Kosten einer bibliothekarischen Grundversorgung bereits weitgehend abdeckt.

Es wird daher empfohlen, den Umfang der Pflichtaufgabe vor allem mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen für den Landeshaushalt genauer zu umreißen.

10. Satzungspflicht für alle Bibliotheken?

Die Nutzung Öffentlicher Bibliotheken ist nach § 5 Abs. 5 Satz 1 BiblG durch Satzungen zu regeln. Da in der Terminologie des Gesetzes der Begriff der Öffentlichen Bibliotheken sehr weit gefasst ist, ist unklar, was genau unter Satzung im Sinne von § 5 Abs. 5 Satz 1 BiblG zu verstehen ist. Eine landesrechtliche Begriffsbestimmung findet sich in § 65 Abs. 1 des Allgemeinen Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG).

Nichtstaatliche Bibliotheken, die im Falle einer öffentlichen Teilfinanzierung zu Öffentlichen Bibliotheken im Sinne des Gesetzes werden, können keine Satzung im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes erlassen. Für Hochschulbibliotheken besteht indes in § 34 Abs. 3 HSG bereits eine Satzungspflicht.

Die Nutzung kommunaler Bibliotheken erfolgt nach §§ 45 LVwG, 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein (Gemeindeordnung – GO) in aller Regel ebenfalls auf Grundlage einer Satzung. Allerdings kann die Kommune die Nutzung ihrer Bibliothek auch privatrechtlich ausgestalten, so dass die Benutzungsordnung in diesem Fall den Charakter von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 305 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hat.

Hier stellt sich die Frage, ob das Satzungsgebot in § 5 Abs. 5 Satz 1 BiblG so zu verstehen ist, dass kommunale Bibliotheken ihre Nutzungsverhältnisse zwingend öffentlich-rechtlich ausgestalten müssen? Das ist zu klären.

Die Forderung, dass nach § 5 Abs. 5 Satz 2 in der Bibliothekssatzung die Angebote und das Bestandsprofil der Bibliothek zu beschreiben sind, bedeutet zwar für die Nutzer der Bibliothek eine gewisse Transparenz. Sie ist allerdings verbunden mit einem relativ hohen bürokratischen Aufwand. Die Bibliotheken sind danach gehalten, ihre Bibliothekssatzung wenigstens alle zwei Jahre – meist in einem förmlichen Verfahren! – zu ändern, um aktuelle Entwicklungen auch in der Satzung abbilden zu können. Unterbleiben diese Überarbeitungen, veralten die Dienstleistungsbeschreibungen und werden kontraproduktiv. Um für die Leser tatsächlich ein Mehr an Information zu ermöglichen, wäre es sinnvoller, von allen Öffentlichen Bibliotheken einen regelmäßig gepflegten Internetauftritt zu verlangen. Damit würden die Nutzer effektiver informiert, denn erfahrungsgemäß nimmt nur eine kleine Minderheit Bibliothekssatzungen wirklich zur Kenntnis.

Es wird empfohlen, die Vorgaben für Bibliothekssatzungen zu streichen.

11. Nichtstaatliche Bibliotheken

Der Gesetzentwurf verfolgt insbesondere mit Blick auf Art. 5 Abs. 2 SHVerf. das Ziel, eine Landesförderung für die Bibliotheken der nationalen Minderheiten gesetzlich zu verankern. Die Frage ist nur, ob hier nicht besser ein eigener expliziter Paragraph für diese Bibliotheken in das Gesetz aufzunehmen wäre. Unter dem Begriff der nichtstaatlichen Bibliotheken fallen

nach allgemeinem bibliothekarischen Verständnis auch kirchliche Bibliotheken und Bibliotheken in Trägerschaft von Vereinen. Zwar ergibt sich aus der Definition in § 2 Abs. 2 Nr. 7 BiblG eindeutig, dass nur die in § 2 Abs. 1 Satz 2 BiblG genannten Bibliotheken nichtstaatliche Bibliotheken im Sinne des Gesetzes sind, doch erschließt sich das erst auf den zweiten Blick.

12. Wissenschaftlicher Beirat

Die ausführliche Regelung des Fachbeirates für die Wissenschaftlichen Bibliotheken in § 22 BiblG ist entbehrlich. Es werden im Wesentlichen Punkte wiederholt, die bereits in der als Runderlass ergangenen Geschäftsordnung des Beirates enthalten sind, vgl. NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 132. Die Normierung des Beirates auf der Ebene eines Parlamentsgesetzes führt zu Schwerfälligkeiten, da eine Veränderung im Kreis der ordentlichen Mitglieder stets eine Gesetzesänderung zur Folge hätte. Angesichts der bloß beratenden Funktion des Beirates besteht für eine Kodifikation seiner Struktur kein Regelungsbedürfnis.

III. Bibliothekswesen als angemessener Gegenstand für ein Gesetz?

Der Gesetzentwurf für ein schleswig-holsteinisches Bibliotheksgesetz enthält zwei Materien, die notwendigerweise durch ein Gesetz zu regeln sind, nämlich das Pflichtexemplarrecht und die Pflichtaufgabe zur bibliothekarischen Grundversorgung. Die Neuregelung des Pflichtexemplarrechts ist sachgerecht und dürfte politisch wenig umstritten sein.

Die Einführung einer neuen kommunalen Pflichtaufgabe wird hingegen Anlass zu kontroversen Diskussionen geben, da hier wohl das Konnexitätsprinzip greift. Sollte die politische Diskussion die Einführung einer entsprechenden Pflichtaufgabe befürworten, ist die Frage nach dem Sinn eines Bibliotheksgesetzes positiv beantwortet, denn nach Art. 46 Abs. 4 Satz 1 SHVerf. kann eine neue Pflichtaufgabe nur auf gesetzlicher Grundlage eingeführt werden.

Sollte sich der Landtag aber nicht zur Einführung einer neuen Pflichtaufgabe durchringen, stellt sich die Frage nach dem Sinn eines umfassenden Bibliotheksgesetzes für Schleswig-Holstein.

Hierzu ist zunächst zu sagen, dass es nicht nur im Pflichtexemplarrecht, sondern auch im Kontext der Bewahrung des schriftlichen kulturellen Erbes Materien gibt, die durch ein Parlamentsgesetz zu regeln sind und für das Archivwesen bereits durch ein Gesetz geregelt wurden.

Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, dass ein Bibliotheksgesetz etwa durch die Bestimmung der Bibliotheken als Bildungseinrichtungen und durch andere Aussagen zu Aufgaben und Dienstleistungen der Bibliotheken eine große stimulierende Wirkung für diesen überaus wichtigen Bereich der Bildungs- und Kulturpolitik hat.

Diesen Weg hat der Gesetzgeber etwa beim Erlass des Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetzes (BFQG) für das Land Schleswig-Holstein beschritten. So kann man in der Begründung zum Gesetz in LT-Drs. 12/641, S. 19 lesen: „Das Gesetz kann wegen der angespannten Finanzlage des Landes kein Leistungsgesetz sein, in dem Rechtsansprüche auf finanzielle Leistungen festgeschrieben werden. Als Ordnungs-, Orientierungs- und

Entwicklungsgesetz soll es den Rahmen für die Tätigkeit von Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung verdeutlichen und zur Entwicklung der Weiterbildung beitragen.“ Für die Finanzierung gilt nach § 5 BFQG lediglich: „Das Land fördert die Weiterbildung nach Maßgabe des Haushalts.“

Im Gegensatz dazu können sich die Bibliotheken schon heute auf konkrete Fördersätze in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 FAG berufen, die im Bibliotheksgesetz ohne eine finanzielle Mehrbelastung des Landes verstetigt werden könnten. Damit erwüchse dem Gesetz erheblich mehr Fördersubstanz als dem BFQG. In seiner stimulierenden Wirkung für den Gesamtbereich des Bibliothekswesens aber steht es dem BFQG mit Sicherheit in nicht nach.

Aus alledem ergibt sich, dass auch ohne die im Ergebnis wünschenswerte Einführung einer kommunalen Pflichtaufgabe zur bibliothekarischen Grundversorgung ein Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein genügend Substanz hat und sinnvoll ist.

IV. Gesamteinschätzung und Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf des SSW ist sehr zu begrüßen. Gerade in seiner Ausführlichkeit gibt er Gelegenheit, nahezu alle wesentlichen Aspekte des Bibliothekswesens politisch zu diskutieren. Als zu verabschiedender Gesetzestext indes bedarf er an einigen wenigen Stellen der Ergänzung und Präzisierung, insgesamt jedoch einer deutlichen Straffung und Konzentration auf die wesentlichen, auf der Ebene eines Parlamentsgesetzes sinnvollerweise zu behandelnden Punkte. Auch sollte das Verhältnis zu anderen Gesetzen, insbesondere zum Hochschulgesetz geklärt werden.

Es ist zu begrüßen, wenn mit dem Gesetzentwurf eine Verstetigung der Bibliotheksförderung durch das Land erreicht würde. Ob dies durch das Festschreiben einer bestimmten Fördersumme auf Grundlage des FAG oder durch die Einführung einer neuen kommunalen Pflichtaufgabe geschieht, bleibt letztlich eine (haushalts)politische Frage.